



97/14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. Juni 1948.

Nr. 3185.

I. Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet den an der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 1947 mehrheitlich gutgeheissenen Bebauungsplan für das beidseits den S.B.B.-Anlagen ausgedehnte Industriegebiet mit anschliessenden Wohngebieten zur Prüfung und mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die öffentliche Auflage des bearbeiteten Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht erfolgte gemäss Publikation im Anzeiger für das Thal und Gäu in der Zeit vom 29. März 1946 bis 27. April 1946. Innert nützlicher Frist reichten Einsprachen ein:

Hans Wermuth, Gärtnerei, in Wangen;

Firma Standard-Mineralölprodukte A.-G., in Zürich;
August Fusi, alt Rangiermeister, in Wangen;
Jakob Fritsch, Baumeister, in Wangen;

C h e m o A.-G., Wangen.

Der Gemeinderat hat diese Einsprachen behandelt und den Einsprechern von seinem Entscheid schriftlich Kenntnis gegeben. Dagegen rekurrierten die 4 erstgenannten Eigentümer an die Einwohnergemeindeversammlung. Die ordentliche Gemeindeversammlung vom 27. Januar 1947 hat, auf Antrag des Gemeinderates, diese Rekurse mehrheitlich abgewiesen, worauf die 4 Erstgenannten beim Regierungsrat Beschwerde einreichten. Die formelle Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgte sodann durch die ordentliche Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 1947. Weitere Beschwerden gegen diesen Beschluss sind keine mehr eingereicht worden.

III. Die Prüfung der eingereichten Beschwerden ergibt folgendes:

Hans Wermuth, Gärtnerei, in Wangen, macht geltend, dass er beim Ausbau der neuen Ueberführungsstrasse eine geschäftliche Einbusse und Verminderung des Verkehrswertes seiner Liegenschaft erleide; der aufgelegte Bebauungsplan sei daher nicht zu genehmigen.

Die Verkehrsverhältnisse in Wangen drängen in absehbarer Zeit zu einer Aufhebung des Niveauüberganges östlich der Station Wangen. Die Verbindung mit dem Mittellgäu muss daher vermittelst Ueberführung der S.B.B.-Anlagen gesucht werden. Eine andere, den Beschwerdeführer nicht berührende Führung der Kantonsstrasse nach Kappel und dem Mittellgäu ist wohl möglich, aber ungünstiger. Die Beschwerde ist, soweit sich dieselbe gegen die im aufgelegten Bebauungsplan festgelegte Strassenführung richtet, abzuweisen. Die Geltendmachung einer allfälligen Entschädigung gemäss §§ 17 und 18 des kantonalen Baugesetzes bleibt dabei dem Genannten im Zeitpunkt der Bauausführung gewährt.

Die Firma Standard-Mineralölprodukte A.-G., in Zürich, teilte mit Schreiben vom 2. April 1948 mit, dass sie im Nachgange zu Verhandlungen mit der V.S.K. die unterm 17. Februar 1947 eingereichte Beschwerde zurückziehe. Dieselbe kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

August Husi, alt Rangiermeister, in Wangen, unterbreitete dem Gemeinderat von Wangen den Vorschlag, es sei die Einmündung der neuen Ueberführungsstrasse in die Kantonsstrasse von Kleinwangen derart abzuändern, dass Gebäude Nr. 7 weder vom Strassenausbau noch von der dort vorbeiführenden Baulinie berührt wird.

Der unterbreitete Gegenvorschlag Husi bietet genügend Gewähr für eine sachgemässe Abwicklung des dort zu erwartenden Verkehrs. Diese Einsprache kann daher gutgeheissen werden.

Jakob Fritschi, Baumeister, in Wangen, macht geltend, er hätte nach dem heute bestehenden Bbauungsplan seine Liegenschaft Grundbuch Wangen No. 267 ohne weiteres ausbauen können, während dies nach dem neu aufgelegten Bebauungsplan nicht mehr möglich sei.

Vom fraglichen Grundstück liesse sich nach dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1537 vom 14. April 1925 genehmigten Bebauungsplan der ca. 10,5 Aren grosse südliche Teil überbauen und weiter veräussern. Nach dem neu aufgelegten Bebauungsplan wird Parzelle Nr. 267 durch eine 5 m breite Quartierstrasse in 2 Teile zerschnitten. Der südlich dieser Strasse verbleibende Teil misst immer noch ca. 8.5 Aren; derselbe eignet sich ohne weiteres zur Ueberbauung. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Einsprechers kann somit nicht gesprochen werden. Derselbe besitzt zudem keinen Rechtsanspruch auf Beibehaltung eines veralteten, sich als unzweckmässig erwiesenen Bebauungsplanes. Auf die vom Beschwerdeführer verlangte Zuteilung eines längs der dortigen Kantonsstrasse verlagerten Bauplatzes ab Parzelle G.B. Wangen Nr. 268 kann nicht eingetreten werden. Zugegeben werden muss, dass eine Baulandumlegung bei den im Wohngebiet geschaffenen Gewannen angestrebt werden muss; eine solche betrifft jedoch vornehmlich die südlich der neu geplanten Quartierstrasse gelegenen Abschnitte und müsste eine solche bei sich aufdrängender Notwendigkeit vom zuständigen Einwohnergemeinderat veranlasst werden. Diese Einsprache ist als unbegründet abzuweisen.

Eine allgemeine Ueberprüfung des aufgelegten und zur Genehmigung unterbreiteten neuen Bebauungsplanes ergibt, dass die Einmündung der Ueberfahrungsstrasse in die dortige Durchgangsstrasse Nr. 5 ungenügend ausgestaltet würde. Durch Anordnung von den Verkehr teilenden Inseln sind die Fahrzeuge an jener Stelle zu vorsichtigem Fahren zu zwingen. Zudem sollte im Bereiche der Wohnzone auf der Westseite der Uebergangsstrasse die Erstellung eines zweiten Trottoirs sichergestellt werden. Unter dieser Voraussetzung und der Bedingung, dass der vom Beschwerdeführer Husi gemachte Abänderungsvorschlag berücksichtigt wird, kann dem unterbreiteten Bebauungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

IV. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

- 1) Von der vorschriftsgemässen Auflage des von der Einwohnergemeinde Wangen b/Olten ausgearbeiteten Bebauungsplanes "Industriegebiet" wird Vormerkung genommen.

- 2) Von den innert nützlicher Frist eingegangenen Beschwerden werden:
- a) im Sinne vorstehender Ausführungen abgewiesen:
Hans Wermuth, Gärtnerei, in Wangen;
Jakob Fritschi, Baumeister, in Wangen;
 - b) im Sinne vorstehender Ausführungen gutgeheissen:
August Husi, alt Rangiermeister, in Wangen;
 - c) durch Rückzug als erledigt abgeschrieben:
Firma Standard-Mineralölprodukte A.-G., in Zürich.
- 3) Dem von der Einwohnergemeinde Wangen b/Olten mehrheitlich gutgeheissenen Bebaungsplane "Industriegebiet" wird die nachgesuchte Genehmigung, unter dem Vorbehalte, dass vorstehende Abänderungsvorschläge berücksichtigt werden, erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--
Publikationstaxe	<u>Fr. 14.--</u>
<u>Zusammen</u>	Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 5/192 und ===== Nr. 9/170) N.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2).

Kantonales Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigten Plan.

Kantonales ~~Tiefbau~~ ~~amt~~ (2), mit 1 genehmigten Plan.

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Wangen b/Olten, mit 1 genehmigten Plan.

